

RS OGH 1995/11/22 1Ob49/95 (1Ob54/95), 1Ob50/95, 1Ob1/96, 1Ob8/96, 1Ob2406/96x, 1Ob303/97h, 1Ob140/9

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 22.11.1995

Norm

AHG §9 Abs5

ZPO §230 Abs3

Rechtssatz

Bei der gemäß § 9 Abs 5 AHG erforderlichen Beurteilung der Zulässigkeit des Rechtswegs gegen ein Organ kommt es nicht darauf an, ob die Klage ausdrücklich auf das AHG oder ausdrücklich nicht darauf gestützt wird. Für die prozessualen Konsequenzen der Bejahung des in § 9 Abs 5 AHG geregelten absoluten Prozesshindernisses ist es auch unmaßgeblich, ob es sich bereits aus der Klageerzählung ergibt oder erst im Laufe des Verfahrens offenkundig wird (Abgehen von SZ 63/25).

Entscheidungstexte

- 1 Ob 49/95
Entscheidungstext OGH 22.11.1995 1 Ob 49/95
Veröff: SZ 68/220
- 1 Ob 50/95
Entscheidungstext OGH 30.01.1996 1 Ob 50/95
Auch
- 1 Ob 1/96
Entscheidungstext OGH 27.02.1996 1 Ob 1/96
Auch; Beisatz: Eine Rechtswegunzulässigkeit lässt sich nicht dadurch vermeiden, dass der Kläger einen auf dem allgemeinen bürgerlichen Recht beruhenden Anspruchsgrund vorzuschieben versucht. (T1) Veröff: SZ 69/49
- 1 Ob 8/96
Entscheidungstext OGH 30.01.1996 1 Ob 8/96
nur: Für die prozessualen Konsequenzen der Bejahung des in § 9 Abs 5 AHG geregelten absoluten Prozesshindernisses ist es auch unmaßgeblich, ob es sich bereits aus der Klageerzählung ergibt oder erst im Laufe des Verfahrens offenkundig wird. (T2)
- 1 Ob 2406/96x
Entscheidungstext OGH 24.06.1997 1 Ob 2406/96x

- 1 Ob 303/97h
Entscheidungstext OGH 14.10.1997 1 Ob 303/97h
Beisatz: Diese Grundsätze haben auch im Sicherungsverfahren zu gelten: Ein mangels Rechtswegszulässigkeit nicht bestehender Anspruch ist der Sicherung durch eine Provisorialentscheidung entrückt. (T3)
- 1 Ob 140/98i
Entscheidungstext OGH 19.05.1998 1 Ob 140/98i
Auch; Beisatz: Gegen ein Organ aus dessen hoheitlichem Handeln gerichtete Klagen sind zurück- und deren Begehren in keinem Fall abzuweisen. (T4)
- 1 Ob 56/98m
Entscheidungstext OGH 09.06.1998 1 Ob 56/98m
Auch; Beisatz: Gegen das Organ aus dessen hoheitlichem Handeln gerichtete Klagen sind in jedem Fall zurückzuweisen. (T5) Veröff: SZ 71/99
- 1 Ob 306/98a
Entscheidungstext OGH 19.01.1999 1 Ob 306/98a
nur: Bei der gemäß § 9 Abs 5 AHG erforderlichen Beurteilung der Zulässigkeit des Rechtswegs gegen ein Organ kommt es nicht darauf an, ob die Klage ausdrücklich auf das AHG oder ausdrücklich nicht darauf gestützt wird. (T6); Veröff: SZ 72/5
- 1 Ob 92/99g
Entscheidungstext OGH 27.04.1999 1 Ob 92/99g
Beis wie T4
- 1 Ob 33/99f
Entscheidungstext OGH 27.08.1999 1 Ob 33/99f
nur T6; Veröff: SZ 72/130
- 1 Ob 117/99h
Entscheidungstext OGH 27.10.1999 1 Ob 117/99h
Beis wie T5; Beisatz: Zur Sicherung solcher Begehren ist auch die Erlassung einer einstweiligen Verfügung nicht zulässig. (T7)
- 1 Ob 8/03p
Entscheidungstext OGH 28.01.2003 1 Ob 8/03p
Auch; Beisatz: Eine Einschränkung dahin, dass gerade das Kraftfahrzeug selbst nicht Schutzobjekt einer Überprüfung gemäß § 57a KFG sein sollte, ist dem Gesetz nicht zu entnehmen und erschiene auch nicht sachgerecht. (T8); Veröff: SZ 2003/9
- 1 Ob 38/04a
Entscheidungstext OGH 16.04.2004 1 Ob 38/04a
Vgl; Beis wie T7; Veröff: SZ 2004/54
- 1 Ob 18/06p
Entscheidungstext OGH 04.04.2006 1 Ob 18/06p
Auch; Beis wie T3; Beisatz: Die Unzulässigkeit des Rechtswegs ist als Mangel einer absoluten Prozessvoraussetzung gemäß § 230 Abs 3 ZPO in jeder Lage des Verfahrens bis zur Rechtskraft einer Sachentscheidung von Amts wegen wahrzunehmen. (T9)
- 1 Ob 176/08a
Entscheidungstext OGH 26.02.2009 1 Ob 176/08a
Vgl auch; Beisatz: Der Nichtigkeitsgrund der Unzulässigkeit des Rechtswegs gemäß § 9 Abs 5 AHG kann vom Revisionsgericht aber nur aus Anlass eines zulässigen Rechtsmittels aufgegriffen werden, soweit dem keine gegenteilige bindende berufsgerichtliche Entscheidung entgegensteht. (T10); Veröff: SZ 2009/30
- 1 Ob 121/09i
Entscheidungstext OGH 06.07.2010 1 Ob 121/09i
Beis wie T1
- 1 Ob 15/11d
Entscheidungstext OGH 31.03.2011 1 Ob 15/11d
nur T6; Beis wie T9

Veröff: SZ 2011/43

- 6 Ob 243/11w

Entscheidungstext OGH 22.06.2012 6 Ob 243/11w

Vgl; Beisatz: Dieses Prozesshindernis ist in jeder Lage des Verfahrens bis zur Rechtskraft einer Sachentscheidung von Amts wegen wahrzunehmen, soweit dieser Prüfung keine bindende gerichtliche Entscheidung iSd § 42 Abs 3 JN entgegensteht. (T11)

- 1 Ob 29/14t

Entscheidungstext OGH 27.03.2014 1 Ob 29/14t

Auch; nur T6; Veröff: SZ 2014/32

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1995:RS0087676

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

03.03.2016

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at